

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern, Stadt Bern, Armenpflege und Arbeitslosenfürsorge. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern hat sich im Jahre 1930 mit aller Kraft mit diesem schweren Problem befaßt. Sie erkannte die Rückwirkung der städtischen Arbeitslosenfürsorge auf die Landfluchtbewegung und zog daraus die Konsequenz, daß in der Behandlung der Arbeitslosen ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen den ansässigen städtischen und den zugewanderten ländlichen Elementen, die auf dem städtischen Arbeitsmarkt als Ungelernte erscheinen, im Beschäftigungsfall von den günstigen Arbeitsbedingungen in Gewerbe und Industrie, im Falle der Arbeitslosigkeit aber von den sozialen Fürsorgeeinrichtungen der Stadt profitieren wollen. Die im Wurfe liegende Revision des bernischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes bemüht sich, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Zum Kapitel „Arbeitsnachweis und Arbeitsbeschaffung“ wird festgestellt, daß der städtische Arbeitsnachweis 5671 Stellen vermittelte. 1133 von den rund 14,900 Stellen suchenden konnten auswärts plaziert werden. Die Zahl ließe sich bei etwas besserem Willen der Verstrebaren leicht vermehren. Leider mußten auch im Berichtsjahre wieder in einzelnen Fällen Maßnahmen gegen unbegründete Arbeitsverweigerung getroffen werden. Im Zusammenhang mit der immer stärker einsetzenden Landflucht erfordert dieses Problem die größte Aufmerksamkeit und die Fortführung der bisherigen Bemühungen, ehemalige Landarbeiter wieder aufs Land zurückzuversetzen. Parallel mit dieser Erscheinung verlief die Schwierigkeit, brotlos gewordene städtische industrielle Arbeitskräfte in ähnlichen Fabrikbetrieben auf dem Lande unterzubringen. Offene Stellen wurden zwar angeboten, die Besetzung war der Sektion für Arbeitsbeschaffung jedoch unmöglich, weil niemand auswärts in Stellung gehen wollte. Es zeigte sich also neuerdings, daß die städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen für die Annahme von Stellen in ländlichen Gegenden nicht oder nur schwer zu haben sind.

Zum Schutze und zur Förderung des städtischen Arbeitsmarktes hat die Sektion wiederholt bei Behörden und Privaten vermittelt und interveniert, und zwar nicht bloß auf Ansuchen einzelner Firmen und Arbeiter, sondern ganzer Wirtschaftsgruppen und Verbände. Bauplatzkontrollen dienten dem Zwecke, die Berücksichtigung der städtischen Arbeiter nachzuprüfen. Das unbefriedigende Ergebnis veranlaßte den Gemeinderat, bei allen Bauunternehmern und Wirtschaftsverbänden gegen die mehrfach festgestellte Bevorzugung ländlicher Arbeitskräfte Vorstellungen zu erheben. Die Bemühungen um bessere Berücksichtigung des städtischen Gewerbes und damit auch der städtischen Arbeiter durch arbeitvergebende Behörden wurden mit befriedigendem Erfolge fortgesetzt. In gleicher Richtung wirkt auch der Gemeindebeschluß, wonach in Zukunft beim Verkauf von Gemeindegrundstücken der Käufer verpflichtet werden muß, bei Bauarbeiten zwei Drittel in Bern ansässige Arbeiter und bei Arbeitsvergebungen bis zu 80 % ortsanässige Firmen zu berücksichtigen.

Zwischen Arbeitsamt und Armenpflege wirkt das Hilfsbureau, das sich der bedürftigen nicht bezugsberechtigten Versicherten, der Ausgesteuerten und der Nichtversicherten annimmt. Hier ist die Feststellung interessant, daß die Nichtversicherten am meisten zu tun geben. Es handelte sich dabei größtenteils um jüngere Leute. Man zahlte für sie eine Monatsprämie, um ihnen den Weg zur Versicherung zu bahnen. Von vielen aber wurden die weiteren Prämien nicht bezahlt; man verläßt sich dann einfach wieder auf die Fürsorge. Das Hilfsbureau tat auch seine Pflicht, verband damit aber gewisse „Erziehungsmaßnahmen“. Weiter heißt es: Mit großer Sorge erfüllen uns immer wieder die Unterstützungsgefaße ganz

junger Eheleute, die ihren Haushalt auf Schulden aufgebaut haben und erfahrungsgemäß nie aus den Schulden herauskommen."

Neben den Maßnahmen gegen die Arbeitsverweigerer und leichtsinnige Burschen ist es hauptsächlich der Erkundigungsdienst, der gelegentlich kritisiert wird. Das System der individuellen Hilfe kann selbstverständlich ohne einen solchen informatorischen Dienst gar nicht auskommen. Der Bericht bestätigt das, indem er bekannt gibt, daß viele Gesuchsteller sich nicht scheuen, unwahre Angaben zu machen, und die Fürsorge auszunutzen versuchen.

Ein wichtiges Kapitel ist schließlich noch die Verhinderung der Emigration. Infolge der Zunahme der Wirtschaftskrise verschärfte sich im Berichtsjahre wieder der Zuzug der Stadt. Viele waren schwer enttäuscht, die in der großen Stadt erhoffte Beschäftigung nicht zu finden, und bereuten, die heimatliche Scholle verlassen zu haben. Andere versuchten, sich über Wasser zu halten, bis sie nach dem Armen- und Niederlassungsgesetz in Bern den Unterstützungswohnsitz erwarben, um sich von der Gemeinde erhalten zu lassen. Daneben bildet die Stadt nach wie vor den Sammelpunkt flotter Elemente und derjenigen, die die schwere Landarbeit scheuen und sich überhaupt regelmässiger Beschäftigung entziehen wollen. Um sich solcher „Unerwünschter“ zu erwehren, mußte das Hilfsbureau 1214 Personen zur Wegreise veranlassen. Die Anträge auf Abweisung von Ein- und Zureisegesuchen, sowie von Aufenthaltsbewilligungen ist von 186 auf 288 im Jahre 1930 gestiegen. Insgesamt waren 920 derartige Gesuche zu erledigen (Vorjahr: 838.)

A.

Solothurn. Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1930. Zum ersten Male erstattet der neue Departementsvorsteher, Dr. Max Obrécht, den Bericht über das Armenwesen.

Was die staatlichen Armenunterstützungen anbetrifft, so haben diese im Berichtsjahre eine bedeutende Erhöhung erfahren. Sie betragen Fr. 778,775.75 gegenüber Fr. 638,422.06 im Vorjahr, was eine Mehrbelastung von Fr. 140,333,69 ergibt. Diese Mehraufwendungen entfallen in der Hauptsache auf die Beiträge zur Deckung der Verwaltungsdefizite der staatlichen Anstalten, insbesondere des Kantonsspitals und der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg. Der Armensteuerzehntel ergab pro 1930 den Betrag von Fr. 265,353.15, während derselbe im Vorjahr die Summe von Fr. 261,311.30 erreichte. Auf Rechnung desselben wurden insgesamt Fr. 278,192.— oder rund Fr. 13,000.— mehr als der Ertrag aufwies, ausgerichtet. An 29 schwerbelastete und finanziell schwache Bürgergemeinden wurden Staatsbeiträge von total Fr. 55,000.— ausbezahlt. Von dieser Summe absorbierten die unter Sachwalterschaft stehenden Bürgergemeinden Beinwil Fr. 17,700.—, Kammersrohr Fr. 2200.— und Grod Fr. 750.—. Diese Staatshilfe erweist sich nach wie vor als unzureichend, und es muß in absehbarer Zeit eine Sanierung der finanziellen Verhältnisse einer großen Zahl von Bürgergemeinden eintreten. Die Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus aus dem Ertrag des Alkoholzehntels erreichten den Betrag von Fr. 26,116.60, wie in den Vorjahren. Aus allgemeinen staatlichen Mitteln wurden zur Subventionierung von Trinkerfürsorgestellen und ähnlichen Institutionen weitere Fr. 3350.— verwendet.

Die Armenpflege der Gemeinden ist zunächst eine solche durch die Bürgergemeinden. Wie bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage nicht anders zu erwarten war, haben diese Armenunterstützungen eine Erhöhung von ca. Franken 55,000.— aufzuweisen. (Total Fr. 1,061,712.25 im Jahre 1930 gegen Fran-

fen 1,006,740.23 im Jahre 1929). In den Einnahmen der Armenfonds der Bürgergemeinden ist eine Mehreinnahme von rund Fr. 40,000.— zu verzeichnen, zur Hauptzache resultierend aus Zuweisungen aus andern Fonds. Die zunehmende Anspruchnahme der Bürgergemeinden durch Unterstützungsbedürftige einerseits und das Bestreben der Gemeinden, ihre Hilfsmittel nach Möglichkeit zu schonen, andererseits mußten natürlich zu vermehrten Anständen führen. Der Regierungsrat mußte daher, obwohl der größte Teil der eingegangenen Beschwerden auf schriftlichem und konferenziellem Wege erledigt werden konnte, in 12 Fällen Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterstützungs pflicht verhalten. Zwei dieser Beschwerden gibt der Bericht im Wortlaut wieder, weil sie als Wegleitung für Armenbehörden und Aerzte dienen können.

Die fortbestehenden ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse, insbesondere die verschärzte Krise in der Uhrenindustrie, ließen für die wohntliche Unterstüzung nach dem interkantonalen Konsortium für das Berichtsjahr keine günstige Prognose zu und es mußte mit einer ganz bedeutenden Erhöhung der davorigen Unterstützungs kosten gerechnet werden. Glücklicherweise sind die Befürchtungen nicht im vollen Umfange zur Tatsache geworden. Die Steigerung der Konkordatsunterstützungen an Bürger anderer Konkordatskantone von Franken 194,526.65 im Jahre 1929 auf Fr. 211,314.45 im Jahre 1930, oder um rund Fr. 17,000.—, muß in Anbetracht der Verhältnisse als gering bezeichnet werden. Das gleiche ist der Fall in bezug auf die Zunahme der Unterstützungsfälle (669 im Jahre 1929 und 747 im Jahre 1930). Etwas ungünstiger gestaltet sich das Bild in bezug auf die Unterstützung von Solothurner Bürgern in andern Konkordatskantonen. Im Vorjahr Fr. 227,250.05, im Berichtsjahr Fr. 264,247.45, die Zahl der Fälle 1929: 425, 1930: 478. Das Belastungsverhältnis hat sich somit zu Ungunsten der übrigen Konkordatskantone verschoben. Die verhältnismäßig höhere Belastung der andern Konkordatskantone durch Solothurner Bürger ist offenbar zum Teil darauf zurückzuführen, daß in diesen Kantonen nicht in gleichem Maße Hilfsmaßnahmen für die Arbeitslosen getroffen wurden, wie im Kanton Solothurn. Anstände im Verkehr mit den Konkordatskantonen, mit Entscheid der Bundesbehörden, gäbe es keine; dagegen mußte der Regierungsrat eine Gemeinde zwangsweise zur Erfüllung der Konkordatspflicht verhalten. Heimshaffungen von Bürgern anderer Kantone mußten in 15 Fällen stattfinden.

Auf Ende 1930 waren durch die verschiedenen Institutionen total 496 Jugendliche versorgt.

Die privaten Schenkungen und Vermächtnisse zu gemeinnützigen Zwecken, die dem Departement bekannt geworden sind, betrugen im Jahre 1930 Franken 237,434.95, davon Fr. 127,239.60 für die solothurnische Lungenheilstätte Allerheiligen.

II.

— Stimmrecht der Armenengenössigen. In Nachachtung eines Verwaltungsauftrages, welchen der Konsortium dem Regierungsrat, gestützt auf eine erheblich erklärte Motion, erteilt hat, wurde von diesem eine Abänderung von Art. 9, Ziffer 2 der Staatsverfassung vorgeschlagen, welche bis jetzt wie folgt lautet: „Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen: 2. Die im öffentlichen Almosen Stehenden.“ Die Praxis hat im Laufe der Jahre eine Milderung entsprechend der etwas veränderten Auffassung mit bezug auf die Folgen von Unterstützungsbedürftigkeit bereits eingeführt. Es geht das aus den jeweiligen Weisungen des Departements des Innern, die sich auf den Regierungsratsbeschuß vom 28. Juli 1921 stützen, hervor. Darnach haben im Sinne der Verfassung nur diejenigen als armengenössig

zu gelten, die für sich und ihre Familien regelmäßig unterstützt werden; solche, die eine einmalige oder vorübergehende Unterstützung genießen, sind dagegen nicht armengenössig, wie auch alle diejenigen nicht, welche von privaten oder gemeinnützigen Institutionen unterstützt werden. Diese Praxis soll im Verfassungstext deutlich zum Ausdruck kommen. Vom Stimmrecht soll dergestalt zukünftig nur noch derjenige ausgeschlossen sein, der dauernd und aus eigenem Verschulden unterstützungsbefürdig ist. Diese Regelung entspricht zweifellos der demokratischen Idee unseres Staatswesens. Die soziale Gerechtigkeit wäre zudem nicht gewahrt, wenn derjenige, der zufolge irgend eines Unglücksfallen die Hilfe der Gemeinschaft anrufen muß, des vornehmsten Rechtes verlustig gehen würde. Leichtes Verschulden ist außerdem ausgenommen. Im neuen Verfassungsartikel sind einige Tatbestände erheblichen Selbstverschuldens angeführt, ohne daß damit eine abschließende, genaue Aufzählung gegeben werden soll. Um gleichzeitig in die Feststellung des Stimmrechtsentzuges Ordnung zu bringen, wird der Regierungsrat als diejenige Instanz bezeichnet, welche jeweilen bei vorhandenen notwendigen Voraussetzungen die unterstützten Stimmbürger im Stimmrecht einstellt und selbstverständlich auch wieder den Stimmrechtsverlust aufhebt. Eine Verordnung des Regierungsrates hat das Verfahren, welches bei der Einstellung des Stimmrechts zu beachten ist, im Einklang mit den Vorschriften des Wahlgesetzes von 1899 zu regeln.

Art. 9, Ziffer 2 der Staatsverfassung lautet nun:

(Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen):

„2. Diejenigen Personen, welche für sich oder ihre Angehörigen zufolge erheblichen Selbstverschuldens (Niederlichkeit, Mißwirtschaft, Verschwendug, Familienvernachlässigung, Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht usw.) dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden und welche aus diesen Gründen vom Regierungsrat im Stimmrecht eingestellt sind.“

(Vom Volke angenommen in der Abstimmung vom 6. September 1931.) A.

Zürich. Der Verein für freie Hilfe (freiwillige Armenpflege) Winterthur hat im Jahre 1930 wieder mit dem Fürsorgeamt zusammen gearbeitet, und dieses Zusammenwirken hat sich gut bewährt. Es ist so gelungen, manchen Bedrängten vor der Anspruchnahme der öffentlichen Mittel zu bewahren. Auch die wichtige Aufgabe, eine Verbindung mit den verschiedenen Fürsorgeorganisationen und privaten Wohltätern aufrecht zu erhalten und sie gegebenenfalls zu einer gemeinsamen Aktion zusammenzufassen, hat der Verein gelöst und damit ebenfalls seine Existenzberechtigung dokumentiert. Die 6 Sektionen des Vereins haben an Unterstützungen 19,204 Fr. ausgegeben, wovon 14,450 Fr. für Schweizer und 2715 Franken für Ausländer. Am meisten wurde für Lebensmittel aufgewendet: 7831 Franken. Von den Mitgliedern gingen 8441 Fr. ein, die Geschenke und Legate beliefen sich auf 11,967 Fr. Das Vermögen beträgt 138,868 Fr. W.

Literatur.

Die Fürsorge-Einrichtungen der Stadt St. Gallen unter Berücksichtigung der Hilfsquellen im Kanton St. Gallen und in der Schweiz. Herausgegeben im Auftrage der Zentral-Armenkommission der Stadt St. Gallen und der Armenpfleger-Konferenz des Kantons St. Gallen von Heinrich Adenk, Chef des Fürsorgeamtes. Druck der Buchdruckerei Zollinofer & Cie., St. Gallen. 1931. 142 Seiten. Preis: 2 Fr.

Nachdem die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern uns mit einer trefflichen Darstellung der gesamten Fürsorge der Stadt Bern beschient hat, kommt nun auch das Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen mit einer ähnlichen, sehr willkommenen Gabe. Es stellt in prägnanter Form, beginnend bei der Jugend, die städtischen Fürsorge-Institutionen dar und hält auch einige gemeinnützige Anstalten und Organisationen im Kanton und der übrigen Schweiz fest. Die vorliegende Publikation zeigt, daß die Fürsorge in Stadt und Kanton St.